

Bürgergeld-Gesetz: Die Regelungsinhalte im SGB II treten im Jahr 2023 zweistufig in Kraft.

Inkrafttreten zum 1. Januar 2023

- Einführung des Bürgergeldes (ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe.
- Abschaffung des Vermittlungsvorrangs (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit). Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.
- In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt Vermögen von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro. Der Erklärung, kein erhebliches Vermögen zu haben, ist eine **Selbstauskunft** beizufügen
- Nach der Karenzzeit gilt ein **Vermögensfreibetrag** von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge Selbständiger und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet.
- Die Angemessenheit der Wohnung wird nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht für die Heizkosten, die von Beginn an im angemessenen Umfang gewährt werden. Bei **Umzügen** innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur bei vorheriger Zusage anerkannt.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das **Sanktionsmoratorium** wird zum Jahresende 2022 aufgehoben.
- Bei einem **Meldeversäumnis** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.
- Bei der ersten **Pflichtverletzung** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.
- **Minderjährige**, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern, Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.
- Bis zu einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro wird auf Rückforderungen verzichtet.
- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die **Altersrente** in Anspruch nehmen.
- Die Sonderregelung, nach der ältere Leistungsberechtigte nach 12 Monaten Leistungsbezug ohne Beschäftigungsangebot nicht mehr als arbeitslos gelten, wird aufgehoben.

Inkrafttreten zum 1. Juli 2023

- Die Freibeträge für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent davon behalten werden.
- Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ-dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus **Schülerjobs** in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. **Ehrenamtliche** können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- **Erbschaften** zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen. **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Der **Kooperationsplan** ersetzt schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung.
- Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue **Schlichtungsverfahren** weiterhelfen.
- Bürgergeldbeziehende können die **ganzheitliche Betreuung/Coaching** als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine **Weiterbildungsprämie**. Zusätzlich gibt es ein monatliches **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro.
- Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro.
- Es besteht die Möglichkeit, mehr Zeit zum Lernen zu bekommen. Das **Nachholen eines Berufsabschlusses** kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
- Im **SGB III** wird der Arbeitslosenversicherungsschutz für Personen, die während einer Weiterbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten, durch eine **längere Mindestanspruchsdauer nach Ende der Weiterbildung** verbessert.
- Die Anforderungen an die Erreichbarkeit von Leistungsbeziehenden werden angepasst.
- Bei einer medizinischen Reha muss kein **Übergangsgeld** mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weiter gezahlt.



Monatlicher Regelsatz (Regelbedarfe)

Der Regelbedarf deckt laufende und in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallende Bedarfe pauschal ab.

Diese sind zum Beispiel Kosten für Ernährung, für Hygieneartikel, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel usw. Aus diesem Grund können Kosten, die bereits vom Regelbedarf umfasst sind, im Normalfall nicht gesondert übernommen werden. Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Höhe des Regelbedarfs.

Seit dem 01.01.2023 gelten folgende Regelbedarfe:



Regelbedarfsstufe 1:

- Alleinstehende
- Alleinerziehende
- Volljährige mit minderjährigem Partner § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II 502,00
- Volljährige, deren Partner inhaftiert ist
- Volljährige, deren Partner in einem Pflegeheim lebt
- Volljährige, die mit ihrem Partner aus Fluchtgründen noch keine Haushaltsgemeinschaft bilden konnten

Regelbedarfsstufe 2

- Volljährige Partner (soweit die o. g. Ausnahmen nicht greifen) § 20 Absatz 4 SGB II 451,00

Regelbedarfsstufe 3:

- Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind § 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II 402,00
- Personen U 25, die ohne Zusicherung umziehen § 20 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II

Regelbedarfsstufe 4:

- Kinder von 14 bis 17 Jahren § 23 Nr. 1, 3. Alt., § 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II 420,00
- Minderjährige Partner § 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II

Regelbedarfsstufe 5:

- Kinder von 6 bis 13 Jahren § 23 Nr. 1, 2. Alt. SGB II 348,00

Regelbedarfsstufe 6:

- Kinder von 0 bis 5 Jahren § 23 Nr. 1, 1. Alt. SGB II 318,00
-

Unsere Standorte 

JOBCENTER VORDERPFALZ-LUDWIGSHAFEN

Kaiser-Wilhelm-Str. 52
67059 Ludwigshafen

Telefon: 0621/59133-0
Telefax: 0621/59133-444

Jobcenter-Vorderpfalz@jobcenter-ge.de (mailto:Jobcenter-Vorderpfalz@jobcenter-ge.de)

SCHNELL ANS ZIEL

Downloadcenter (/service/downloadcenter)

Nützliche Links (/service/nuetzliche-links)

Bescheiderklärung (/service/erklavideo-bewilligungsbescheid)

Neu im Jobcenter (/kunden/neu-im-jobcenter)

Jobbörse (/kunden/online-angebote)

RECHTLICHES & NÜTZLICHES

Impressum (/impressum)

Datenschutz (/datenschutz)

Sitemap (/sitemap)

BESUCHEN SIE UNS BEI



(<https://www.youtube.com/channel/UC2RJ5-aLEvCbQD8yUKFeLCw>)



(<https://www.facebook.com/jobcentervolu>)



(https://instagram.com/jobcenter_volu?igshid=1o0cf7o2sakc0)



(<https://www.linkedin.com/company/jobcenter-volu/>)



(<https://www.xing.com/companies/jobcentervorderpfalz-ludwigshafen>)

